

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Komposition
der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

vom 31. Januar 2011

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 hat gem. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 23. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 665), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I, S. 617, 618), am 31. Januar 2011 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen. Der Senat hat dieser Ordnung am 21. Februar 2011 zugestimmt.

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziele des Studiengangs, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Eignungsprüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 5 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen
- § 6 Leistungspunktesystem, Studienleistungen, Studiennachweise
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 10 Ungültigkeit von Modulprüfungen
- § 11 Widerspruchsverfahren, Einsicht in die Prüfungsakten
- § 12 Studienfachberatung

II. Aufbau und Inhalt des Studiums

- § 13 Aufbau des Studiums
- § 14 Gliederung des Studiums nach Inhalten
- § 15 Gliederung des Studiums im Ablauf (Studienverlaufsplan)

III. Schlussbestimmungen

- § 16 Rahmenprüfungsordnung
- § 17 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziele des Studiengangs, akademischer Grad

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Inhalte, den Aufbau und die Prüfungen des Masterstudiengangs Komposition der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main.

(2) Der Masterstudiengang Komposition baut auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss auf und dient der Vertiefung und Erweiterung der dort erworbenen Fähigkeiten. Er zielt auf die Weiterentwicklung und Präzisierung des persönlichen künstlerischen Profils und ermöglicht eine spezifische Erweiterung des Erfahrungshorizontes. Er entwickelt beim Studierenden eine umfassende praxisnahe Kompetenz zur Bewältigung künstlerischer Fragestellungen.

Im Zentrum des Studiums steht die Umsetzung und Realisation eines eigenen umfangreichen Kompositionsprojektes (z.B. Musiktheater, Ensemble- oder Orchesterkomposition, Raumklangprojekt, interdisziplinäres Projekt, performatives Projekt, elektronische oder live-elektronische Komposition etc). Inhalt und Format dieses Projektes werden auf der Grundlage eines Exposés, das bei der Eignungsprüfung einzureichen ist, mit der Studiengangsleitung abgestimmt. Im Verlauf des Studiums werden in Form von Recherche, diskursiver Reflexion und praktischer Erprobung alle Teilaspekte des Projektes erarbeitet und entwickelt. Als Masterarbeit erfolgt zum Abschluss des Studiums die Umsetzung des Kompositionsprojektes und die Realisation in einer öffentlichen Präsentation/Aufführung und deren schriftlicher Reflexion.

Die Konzeption des Studiums ermöglicht eine Anpassung der Inhalte an die Notwendigkeiten und Erfordernisse des jeweiligen Projektes und damit an die individuellen Bedürfnisse des Studierenden. Diese Art von Studium fordert vom Studierenden ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit.

(3) Der Masterstudiengang schließt mit dem Abschluss Master of Music (M. Mus.) ab.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen, Eignungsprüfung

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang „Komposition“ setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Musikhochschule oder einer vergleichbaren Hochschule im In- oder Ausland voraus.

(2) Bei Bewerbungen aus dem Ausland werden für die Zulassung zum Studiengang ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt.

Dieser Nachweis kann ausschließlich durch folgende Sprachzertifikate erlangt werden:

- a) TestDaF Niveaustufe 3, oder
- b) Zertifikat B1 GER oder
- c) DSH-Prüfung, Stufe I, oder
- d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe

(3) Alternativ ist eine Bewerbung auch bei ausreichenden Kenntnissen der englischen Sprache möglich.

Dieser Nachweis kann ausschließlich durch folgendes Sprachzertifikat erlangt werden:

Test of English as a Foreign Language (TOEFL) in einem Umfang von mindestens 200 Punkten (Computer-based) oder mindestens 500 Punkten (Paper-based) oder mindestens 70 Punkten (Internet-based).

In diesem Fall sind zusätzlich Kenntnisse der deutschen Sprache im Niveau A2 (GER) nachzuweisen.

(4) Die Zulassung zum Masterstudiengang Komposition setzt das erfolgreiche Ablegen einer Eignungsprüfung voraus.

(5) Mit der Anmeldung ist Folgendes einzureichen:

1. mindestens drei Partituren eigener Kompositionen in verschiedenen Besetzungen.
2. Ein Exposé zum geplanten künstlerischen Projekt im Rahmen der Masterarbeit. Neben der Beschreibung der Projektidee und der zugrunde liegenden künstlerischen Ausrichtung soll das Exposé auch eine Projektskizze zur Durchführung (inkl. benötigter Ressourcen, möglicher Kooperationspartner etc.) beinhalten.

Nach Durchsicht der Partituren und des Exposés entscheidet die Fachjury über die Einladung zur Eignungsprüfung.

(6) Die Eignungsprüfung besteht aus einem 30minütigen Kolloquium

In einem Gespräch werden Fragen zur Motivation, zur bisherigen Ausbildung, zu den Entwicklungsperspektiven und musikalisch künstlerischen Inhalten erörtert. Insbesondere:

- Fragen zu den eingereichten Kompositionen
- Fragen zum im Rahmen der Masterarbeit geplanten Projekt

(7) Die weiteren Bestimmungen zur Eignungsprüfung sowie die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden.

§ 4

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, können auf Antrag anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen hinsichtlich Inhalt, Umfang und Anforderungen denen des neu gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend.

(2) Studienzeiten, sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen und Ausbildungsstätten außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Studienleistungen, die im Rahmen einschlägiger, von der Leitung des Ausbildungsbereiches anerkannter Kurse erbracht worden sind, können auf Antrag angerechnet werden. Der Antrag auf Anrechnung ist rechtzeitig unter Vorlage sämtlicher für die Anrechnungsentscheidung relevanten Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Die entsprechende Fachvertreterin oder der entsprechende Fachvertreter ist vor der Entscheidung über die Anrechnung anzuhören.

(4) Vor Aufnahme eines Studienangebots, das als Wahlmodul in den Studiengang eingebracht werden soll, ist eine Beratung bei der Studiengangleitung wahrzunehmen. Der oder die

Studierende und die Studiengangleitung halten in einer schriftlichen Vereinbarung, die der Zustimmung des Prüfungsausschusses bedarf, fest, welche Studienleistung in welchem Umfang unter ggf. welchen weiteren Bedingungen im Rahmen des Wahlmoduls angerechnet wird.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe des § 7 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung einer prüfungsberechtigten Vertreterin oder eines prüfungsberechtigten Vertreters des Faches.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 5

Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Komposition beträgt zwei Studienjahre (4 Fachsemester).

(2) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Komposition werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Credits (Credits = cr) verbunden sind. In dem Studiengang sind bestimmte Module zu absolvieren.

(3) Ein Anspruch auf Erteilung von Einzelunterricht besteht nur für ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit. Ausnahmen hiervon sind lediglich in begründeten Einzelfällen möglich. Begründete Anträge sind schriftlich zu stellen und werden von der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung „Studium und Lehre“ entschieden. Der oder die Studierende wird schriftlich benachrichtigt. Im Falle des Entzugs des Einzelunterrichts wegen Ablaufs der Regelstudienzeit erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an die jeweiligen Studierenden. Der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zu Anhörung zu geben.

(4) Bei der Einhaltung der im Rahmen dieser Ordnung vorgeschriebenen Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten berücksichtigt, soweit sie

- a) durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks,
- b) durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
- c) durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle des Buchstaben c) ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der entsprechenden Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die für die Nichtberücksichtigung notwendigen Nachweise sind von der oder dem Studierenden vorzulegen.

(5) Der Prüfungsausschuss trifft die Entscheidungen nach Absatz 4.

§ 6

Leistungspunktesystem, Studienleistungen, Studiennachweise

(1) Die Erfassung der von der oder dem Studierenden erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch ein Leistungspunktesystem. Jedes Modul ist mit Credits (cr) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Modulprüfung erforderlich ist. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Credits entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Voraussetzung für die Vergabe von Credits für Studienleistungen gemäß den Modulbeschreibungen setzt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls voraus. In begründeten Einzelfällen kann eine Vergabe von Credits auch nur von dem Bestehen der Modulprüfung abhängig gemacht werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(3) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende bei allen im Laufe eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war sowie die für die Lehrveranstaltung vorgeschriebenen Aufgaben (Üben, Lektüre von Texten und anderes) erfüllt hat. Über die regelmäßige Teilnahme wird ein Teilnahmenachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Er enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn der oder die Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist das Erteilen eines Teilnahmenachweises in der Regel nicht mehr möglich. Absatz 2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

(4) Eine erfolgreiche Teilnahme liegt außerdem dann vor, wenn die oder der Studierende neben der regelmäßigen Teilnahme gemäß Absatz 3 die für ein Modul vorgeschriebene Leistungsüberprüfung erfolgreich, d.h. gemäß der Modulbeschreibung besteht.

(5) Alle Studien- und Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs Komposition können in deutscher oder englischer Sprache absolviert werden.

(6) Eine nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) attestierte Leistungsüberprüfung kann einmal wiederholt werden. Ist auch die Wiederholung nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, gilt die Studienleistung endgültig als nicht erbracht; eine neuerliche Wiederholung derselben Studienleistung ist ausgeschlossen, Credits werden nicht vergeben. Die Terminfestlegung für die Wiederholung erfolgt im Benehmen mit der oder dem Studierenden; die Wiederholung hat innerhalb des nachfolgenden Semesters zu erfolgen.

(7) Zum Nachweis einer mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) erbrachten Studienleistung wird ein qualifizierter Studiennachweis (Leistungsnachweis) von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Er enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Veranstaltung, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, sowie die Bewertung der Studienleistung. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

(8) Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits Credits erworben worden sind, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Credits oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Für die praktischen künstlerischen Prüfungen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnungen werden vom Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen eingesetzt, die aus mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehen.

(10) Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen. Sie können auch als Gruppenprüfungen stattfinden.

§ 7

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die folgenden Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an der Bewertung einer Prüfungsleistung beteiligt, wird die Note durch das arithmetische Mittel der Bewertungen gebildet. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der Einzelnoten mindestens 4,0 beträgt.

Die Bewertung „nicht bestanden“ ist auf Antrag zu begründen.

(2) Die Gesamtnote für den Masterstudiengang Komposition ergibt sich aus der Modulabschlussnote der Masterarbeit. Die Prüfungsteile der Masterprüfung werden wie in der Modulbeschreibung gewichtet, die so ermittelte Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt

	bis 1,5 einschl.	= sehr gut,
von 1,6	bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6	bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6	bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
	über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen und gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

(3) Unterbricht die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung ohne Zustimmung der Prüferinnen oder Prüfer und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Prüfungsausschuss kann sie oder ihn auch von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(5) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Prüfungsausschuss kann die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung der weiteren Prüfungsleistung ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 5 Satz 2 ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 9

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Nach Bestehen der letzten Modulprüfung und nach Vorlage der Nachweise für die erforderlichen Studienleistungen erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein Zeugnis, das die Noten der Modulprüfungen enthält. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Zusätzlich wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer-System dargestellt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, mit der der Grad eines „Master of Music (M.Mus.)“ verliehen wird. In der Urkunde wird das Fach „Komposition“ angegeben. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Präsidenten oder dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: "Diploma Supplement"). Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis und Urkunde sind deutschsprachig, das Diploma Supplement ist deutsch- und englischsprachig. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt die Absolventin oder der Absolvent.

(6) Studierende, die die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen

Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten.

§ 10 Ungültigkeit von Modulprüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Gelegenheit zur Stellungnahme durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ferner ist die Urkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 11 Widerspruchsverfahren, Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzulegen. Wird nicht abgeholfen, wird durch Widerspruchsbescheid entschieden.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12 Studienfachberatung

Die Direktorin oder der Direktor des zuständigen Ausbildungsbereiches teilt der oder dem Studierenden die für die studienbegleitende fachliche Betreuung zuständige Person mit.

II. Aufbau und Inhalt des Studiums

§ 13

Aufbau des Studiums

(1) Der Masterstudiengang umfasst 9 Studienmodule. In jedem Studienmodul muss eine festgelegte Zahl von Credits (cr) erworben werden. Hierbei müssen insgesamt 120 Credits erreicht werden.

§ 14

Gliederung des Studiums nach Inhalten

Der Masterstudiengang Komposition besteht aus den folgenden Modulen:

Name des Moduls	MM_Komp_1 Komposition 1 (künstlerisches Hauptfach)
Kompetenzen	Fähigkeit zur eigenständigen künstlerischen kompositorischen Arbeit sowie die Fähigkeit, hierbei entstehende Fragestellungen diskursiv zu bearbeiten und Lösungen zu entwickeln. Fähigkeit zur ästhetischen Reflexion künstlerischer Projekte in Bezug auf Präsentationsform, kompositorische Technik, Wirkung und gesellschaftliche und historische Verortung sowie Planung der konkreten Arbeitsprozesse zur Umsetzung.
Inhalte	Kompositionsunterricht mit den eigenen kompositorischen Fragestellungen entsprechenden Inhalten. Erstellen einer konkreten Projektskizze zur Vorbereitung des Projektes im Rahmen der Masterarbeit.
Lehrveranstaltungen	1. Komposition (künstlerisches Hauptfach) 2. Kompositionsseminar
Organisationsform	1. 120 Minuten/Woche, Einzelunterricht (kann auf mehrere Dozenten aufgeteilt werden) 2. 90 Minuten/Woche, Seminar
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme, Portfolio der kompositorischen Arbeiten
Modulprüfung	Projektskizze zum im Rahmen der Masterarbeit geplanten Projekt
Studentischer Arbeitsaufwand	960 Stunden Präsenzzeit: ca. 120 Stunden Selbststudium: ca. 840 Stunden
Credits	32
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Music: Komposition

Name des Moduls	MM_KompProjekt_1 Projektarbeit 1
Kompetenzen	Fähigkeit zur Realisierung eigener kompositorischer Projekte: Planung, Strukturierung der Arbeitsprozesse, Probentechnik...
Inhalte	Realisierung eigener kompositorischer Projekte.
Lehrveranstaltungen	2 Projekte
Organisationsform	Projektarbeit
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme, Dokumentation der Projekte
Modulprüfung	Testat (regelmäßige Teilnahme)
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Stunden Präsenzzeit: ca.160 Stunden Selbststudium: ca. 80 Stunden
Credits	8
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	Halbjährlich
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Music: Komposition

Name des Moduls	MM_KompSchwer 1 Kompositorischer Schwerpunkt 1
Kompetenzen/Inhalte	<p>Der Studierende hat einen individuellen kompositorischen Schwerpunkts gewählt und im Rahmen eines selbst zusammengestellten Programms intensiv bearbeitet und untersucht.</p> <p>Ziel ist eine detaillierte, umfangreiche Recherche zu einer individuellen kompositorischen Fragestellung, z.B. in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kultureller Hintergrund - kulturell-gesellschaftliche Funktion von Musik - technisch-wissenschaftliche Grundlagen - organisatorische Strukturierung von kompositorischen Arbeitsprozessen - Anbindung der eigenen kompositorischen Arbeit an verschiedene Musik- und Kunstkonzepte (Populärmusik, außereuropäische Musik, Performance, Klangkunst, funktionale Musik...) <p>Die Ergebnisse dieser Arbeit fließen in die individuelle Entwicklung des Studierenden ein, insbesondere dienen sie der Vorbereitung und Umsetzung des Projektes im Rahmen der MA-Arbeit.</p>

Lehrveranstaltungen	Die Studierenden belegen im Laufe des Studiums Veranstaltungen im Umfang von 14 credits. Hierbei kann es sich auch Veranstaltungen an anderen Einrichtungen (Kurse, Seminare, Praktika etc.) handeln. Die Ausrichtung des Schwerpunkts und die konkreten Veranstaltungen werden mit dem Modulbeauftragten individuell im Sinne eines learning agreements vor Beginn des Moduls vereinbart.
Organisationsform	Übungen, Seminare, Workshops etc.
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme, Portfolio
Modulprüfung	Testat (regelmäßige Teilnahme)
Studentischer Arbeitsaufwand	420 Stunden
Credits	14
Dauer des Moduls	2 Semester Belegungszeitraum
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Music: Komposition

Name des Moduls	MM_KompWahl_1 Wahlfächer 1
Kompetenzen/Inhalte	Die Studierenden haben – entsprechend ihren Interessen und Bedürfnisse – ihre individuellen Fähigkeiten und Kenntnisse in musikalischen und außermusikalischen Bereichen ausgebaut und vertieft.
Lehrveranstaltungen	Veranstaltungen im Umfang von 6 credits.
Organisationsform	Übungen, Seminare, Workshops etc.
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme
Modulprüfung	Testat (regelmäßige Teilnahme)
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden
Credits	6
Dauer des Moduls	2 Semester Belegungszeitraum
Häufigkeit des Angebots	Halbjährlich
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Music: Komposition

Name des Moduls	MM_Komp_2 Komposition 2 (künstlerisches Hauptfach)
Kompetenzen	Fähigkeit zur eigenständigen künstlerischen kompositorischen Arbeit sowie die Fähigkeit, hierbei entstehende Fragestellungen diskursiv zu bearbeiten und Lösungen zu entwickeln. Fähigkeit zur ästhetischen Reflexion künstlerischer Projekte in Bezug auf Präsentationsform, kompositorische Technik, Wirkung und gesellschaftliche und historische Verortung sowie Planung der konkreten Arbeitsprozesse zur Umsetzung.
Inhalte	Kompositionsunterricht mit den eigenen kompositorischen Fragestellungen entsprechenden Inhalten.
Lehrveranstaltungen	1. Komposition (künstlerisches Hauptfach) 2. Kompositionsseminar
Organisationsform	1. 120 Minuten/Woche, Einzelunterricht (kann auf mehrere Dozenten aufgeteilt werden) 2. 90 Minuten/Woche, Seminar
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Erfolgreich absolviertes MM_Komp_1
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme, Portfolio der kompositorischen Arbeiten
Modulprüfung	Testat (regelmäßige Teilnahme)
Studentischer Arbeitsaufwand	540 Stunden Präsenzzeit: ca. 140 Stunden Selbststudium: ca. 400 Stunden
Credits	18
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Music: Komposition

Name des Moduls	MM_KompProjekt_2 Projektarbeit 2
Kompetenzen	Fähigkeit, die eigene künstlerische Arbeit und Recherche unter didaktischen und methodischen Gesichtspunkten aufzubereiten. Fähigkeit zur Konzeption, Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltung
Inhalte	Konzeption, Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltung in Zusammenarbeit mit einem Hochschullehrer.
Lehrveranstaltungen	Vermittlungsprojekt
Organisationsform	Projektarbeit

Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme, Dokumentation des Projekts
Modulprüfung	Testat (regelmäßige Teilnahme)
Studentischer Arbeitsaufwand	150 Stunden Präsenzzeit: ca. 50 Stunden Selbststudium: ca. 100 Stunden
Credits	5
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	Halbjährlich
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Music: Komposition
Anmerkung	Eine thematische Verknüpfung des Vermittlungsprojekts mit der Masterarbeit ist möglich.

Name des Moduls	BM_KompSchwer 2 Kompositorischer Schwerpunkt 2
Kompetenzen/Inhalte	<p>Der Studierende hat einen individuellen kompositorischen Schwerpunkts gewählt und im Rahmen eines selbst zusammengestellten Programms intensiv bearbeitet und untersucht.</p> <p>Ziel ist eine detaillierte, umfangreiche Recherche zu einer individuellen kompositorischen Fragestellung, z.B. in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kultureller Hintergrund - kulturell-gesellschaftliche Funktion von Musik - technisch-wissenschaftliche Grundlagen - organisatorische Strukturierung von kompositorischen Arbeitsprozessen - Anbindung der eigenen kompositorischen Arbeit an verschiedene Musik- und Kunstkonzepte (Populärmusik, außereuropäische Musik, Performance, Klangkunst, funktionale Musik...) <p>Die Ergebnisse dieser Arbeit fließen in die individuelle Entwicklung des Studierenden ein, insbesondere dienen sie der Vorbereitung und Umsetzung des Projektes im Rahmen der MA-Arbeit.</p>
Lehrveranstaltungen	<p>Die Studierenden belegen im Laufe des Studiums Veranstaltungen im Umfang von 8 credits. Hierbei kann es sich auch Veranstaltungen an anderen Einrichtungen (Kurse, Seminare, Praktika etc.) handeln.</p> <p>Die Ausrichtung des Schwerpunkts und die konkreten Veranstaltungen werden mit dem Modulbeauftragten individuell im Sinne eines learning agreements vor Beginn des Moduls</p>

	vereinbart.
Organisationsform	Übungen, Seminare, Workshops etc.
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme, Portfolio
Modulprüfung	Testat (regelmäßige Teilnahme)
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Stunden
Credits	8
Dauer des Moduls	2 Semester Belegungszeitraum
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Music: Komposition

Name des Moduls	MM_KompWahl_2 Wahlfächer 2
Kompetenzen/Inhalte	Die Studierenden haben – entsprechend ihren Interessen und Bedürfnissen – ihre individuellen Fähigkeiten und Kenntnisse in musikalischen und außermusikalischen Bereichen ausgebaut und vertieft.
Lehrveranstaltungen	Veranstaltungen im Umfang von 4 credits.
Organisationsform	Übungen, Seminare, Workshops etc.
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme
Modulprüfung	Testat (regelmäßige Teilnahme)
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden
Credits	4
Dauer des Moduls	2 Semester Belegungszeitraum
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Music: Komposition

Name des Moduls	MM_KompMArbeit Masterarbeit
Kompetenzen/Inhalte	Fähigkeit zur Verwirklichung eines umfangreichen Kompositionsprojektes (z.B. Musiktheater, Ensemble- oder Orchesterkomposition, Raumklangprojekt, interdisziplinäres

	<p>Projekt, performatives Projekt, elektronische oder live-elektronische Komposition etc).</p> <p>Weiterentwicklung und Präzisierung des persönlichen künstlerischen Profils</p> <p>Umfassende praxisnahe Kompetenz zur Bewältigung künstlerischer Fragestellungen</p> <p>Erweiterung des Erfahrungshorizontes in Bezug auf die Planung, Umsetzung und Realisation von künstlerischen Projekten</p>
Lehrveranstaltungen	Künstlerisches Projekt
Organisationsform	Projektarbeit, Begleitung durch einen Mentor
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Erfolgreich absolviertes MM_Komp_1
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme
Modulprüfung	<p>Realisierung eines umfangreichen Kompositionsprojektes. Die Masterprüfung besteht aus 3 Prüfungsteilen. Bewertet werden hierbei:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Dokumentation des Entstehungsprozesses: Recherche, Arbeitsprozesse, Probenarbeit... 2. Die öffentliche Aufführung der als Master-Projekt geschaffenen Komposition. 3. Die Abschlussbetrachtung (Rückblick nach der Aufführung): Auswertung der Erfahrungen bei der Aufführung und Erarbeitung, rückblickende ästhetische Reflexion, Auswertung des Feedback nach der Aufführung (Publikum, Kollegen, Dozenten) <p>Die drei Prüfungsteile werden im Verhältnis 1:2:1 gewichtet</p>
Studentischer Arbeitsaufwand	750 Stunden
Credits	25
Dauer des Moduls	2 Semester Belegungszeitraum
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Music: Komposition

§ 15
Gliederung des Studiums im Ablauf (Studienverlaufsplan)

	Lehrform	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Module Komposition (künstlerisches Hauptfach)					
Komposition	Ü (E)	120	120	120	120
Kompositionsseminar	S	90	90	90	90
Module Projektarbeit					
Projektarbeit	PR	2 Projekte		1 Vermittlungsprojekt	
Modul Kompositorischer Schwerpunkt					
	V/S/PR ...	14 credits		8 credits	
Module Wahlfächer					
	E/V/S/ PR...	6 credits		4 credits	
Modul Masterarbeit					
				Kompositorisches Projekt: Masterarbeit	

Ü = Übung
 S = Seminar
 PR = Projekt
 V = Vorlesung
 E = Einzelunterricht

Dauer der fachpraktischen
 Unterrichtsveranstaltung in Minuten

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Rahmenprüfungsordnung

Die Hochschule arbeitet an der Erstellung einer Rahmenprüfungsordnung. Mögliche Änderungen von Veranstaltungs- oder Prüfungsarten sind dort festzuhalten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt, den 02. Mai 2011

gez.

Prof. Melinda Paulsen
Dekanin des Fachbereichs 2
der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main